

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Thalmann

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 - 004656/2007-18

3 *Mag. GR Mayer*

Graz, am 12. Dezember 2019

Betreff:

Änderung der Marktgebührenordnung 2018

Aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat ist die **Abteilung A8/2 - Gemeindeabgaben** für Änderungen der Marktgebührenordnung 2018 (im Folgenden: MGO 2018) zuständig (08/2-412).

Auf Bitten der für die Vollziehung der Marktgebühren zuständigen **Abteilung A 7 - Gesundheitsamt** sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Einführung einer Gebühr für die Nutzung der Marktfläche für das Aufstellen von transportablen Marktständen und Verkaufswagen im Sinne des § 17 lit. b Grazer Marktordnung
2. Änderung der Gebühr für die ganztägige Gastronomie (Verbreichungsplätze im Freien) am Kaiser-Josef-Platz

Zu Punkt 1. (§ 5 MGO 2018)

Durch die Neugestaltung des Kaiser-Josef-Platzes (Barrierefreiheit, Verlagerung der Stromversorgung und des Müllsystems unter die Oberfläche, kein Flächenverlust durch im Niveau angelegte Baumscheiben) konnte nicht nur der Raumverlust durch die Anti-Terrorismus-Barrieren kompensiert, sondern auch zusätzlich nutzbare Marktfläche geschaffen werden. Diese neu gewonnenen Flächen können den Handelstreibenden auf Wunsch nun zur Aufstellung von transportablen Marktständen (z.B. Regale, Vitrinen, Stehtische) und Verkaufswagen zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr wird auf Basis jener für die Gastronomie (§ 8 MGO 2018) festgelegt. Diese Form der Nutzung der Marktflächen ist für alle Marktgebiete – abhängig von den räumlichen Kapazitäten – beabsichtigt.

Im Übrigen soll in § 5 Abs 2 MGO 2018 ein Redaktionsversehen beseitigt werden: Die mit Dauerbescheid festgesetzten Gebühren für die Handelsmärkte (Abs 1 leg cit) werden gemäß geltender Fassung am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, **15. September** sowie am **15. November** fällig. Um die gleichmäßige Verteilung der Fälligkeitstermine (2-monatig) zu gewährleisten, soll die Änderung dahingehend erfolgen, dass die zwei letzten Fälligkeiten auf den **15. Oktober** und **15. Dezember** berichtigt werden.

Zu Punkt 2. (§ 8 MGO 2018)

Ebenfalls bedingt durch den Umbau des Kaiser-Josef-Platzes ist es nunmehr möglich, Gastgärten schon am Vormittag während des Betriebes des Bauernmarktes zu nutzen. Bislang stand bis 14:00 Uhr nur die unmittelbar an die Gastronomiebetriebe angrenzende Vorfläche zur Verfügung. Der Bedarf für die Ausweitung der Zeiten besteht in hohem Ausmaß und trägt nicht nur zur weiteren Belebung des Marktgeschehens bei, sondern erleichtert auch den wirtschaftlichen Betrieb der Gastronomiebetriebe. Die Höhe der Gebühr wird demnach auf jene der übrigen – bisher schon ganztägig für gastronomische Zwecke nutzbaren - Marktgebiete angeglichen.

Zusammenfassend stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien, Wirtschafts- und Tourismusausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 103/2019, sowie des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Neufassung der Grazer Marktgebührenordnung beschließen.

Anlage

Novelle - Marktgebührenordnung 2018

Der Bearbeiter:
Mag. Ingo THALMANN
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Gerald Nigl
(elektronisch unterschrieben)

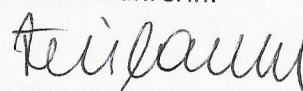
Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent
Stadtrat Dr. Günter RIEGLER
(elektronisch unterschrieben)


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am
..... 11.12.2019


Der Vorsitzende: 

Die Schriftführerin:





Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 12.12.2019 Der / Die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Thalmann Ingo
	Zertifikat	CN=Thalmann Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-11-28T08:05:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-11-29T09:35:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-11-29T11:30:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-11-29T13:51:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A 8/2 – 004656/2007-18

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2019 mit der die Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018) geändert wird

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 119/2019, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2018, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 28. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs 2 Satz 1 lautet:

„Die nach Abs 1 berechnete Gebühr ist mit Bescheid in Höhe ihres Jahresbetrages festzusetzen und zu je einem Sechstel bis 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober sowie 15. Dezember zu entrichten.“

2. Nach § 5 Abs 2 wird folgender Abs 3 eingefügt:

„Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 17 lit b Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

6,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

Diese Gebühr ist für die Dauer der Zuweisung mit Bescheid in Höhe des Gesamtbetrages festzusetzen und ist zum jeweiligen Monatsersten in Höhe eines Monatsbetrages fällig.“

3. In § 8 Abs 1 zweiter Spiegelstrich wird der Betrag „5,20“ durch den Betrag „6,90“ sowie der in Klammer stehende Text „ab 14:00h“ durch das Wort „ganztägig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl